

**SGB II 022.09 "Unterkunft und Heizung
- Umzug von Personen unter 25 Jahre -"**

50/02-01/10-18

SGB II 022.09

Version 004

06.11.2013

**Unterkunft und Heizung
- Umzug von Personen unter 25 Jahre -**

1. Gesetzliche Grundlage

§ 22 Absatz 5 SGB II

2. Betroffener Personenkreis

Diese Regelung betrifft alle Personen **unter** 25 Jahren, die eine neue Unterkunft (=dauerhaftes Wohnen) anmieten wollen. Ergänzende Vorgaben des Arbeitshinweises SGB II 22.08 - Umzug von Personen ab 25 Jahre - sind zusätzlich zu beachten und zu prüfen.

3. Voraussetzungen für die Zustimmung zu einem Umzug und Verfahren

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht die Besonderheit darin, dass die Zusicherung des kommunalen Trägers **grundsätzlich Anspruchsvoraussetzung** für spätere Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist. Die Zusicherung muss zeitlich vor dem Abschluss des Neuvertrages eingeholt werden. Das Zusicherungserfordernis ist auf den Fall des Erstbezugs einer eigenen Wohnung beschränkt, da es nur in diesen Fällen zu einer Kostensteigerung wegen Gründung einer neuen Bedarfsgemeinschaft kommen kann.

Denn Gesetzeszweck ist es, weitere Kosten durch Neugründungen von Bedarfsgemeinschaften durch einen **erstmaligen** Auszug des Jugendlichen zu vermeiden.

Die Zusicherung ist Voraussetzung für die spätere Anerkennung eines Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Person hat in den Fällen des § 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 SGB II einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Zusicherung:

**Nr. 1:
der Betroffene kann aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden**

- zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs wird u.a. auf § 64 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III verwiesen, wonach die Interessen des Jugendlichen und die der Eltern zu berücksichtigen sind,
- die Eltern-Kind-Beziehung muss schwer gestört sein, insofern das Zusammenleben von Eltern und der Person U 25 aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist
- ohne Zuzug die Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person U 25 besteht

- die Person U 25 eine eigene Familie hat (Heirat/Lebenspartnerschaft)
- die Person U 25 sich bislang in Fremdunterbringung bzw. Einrichtungsunterbringung befunden hat
- Beispiele: gewalttätige Auseinandersetzungen, familiäre Entfremdung,

Nr. 2:
der Bezug der Unterkunft ist zur Einliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich

- Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit,
- zu prüfen ist, ob dem Jugendlichen unter Berücksichtigung seiner individuellen Belastungsfähigkeit ein Pendeln zwischen dem Wohnort der Eltern und der Arbeitsstätte noch zumutbar ist oder ggf. eine vorübergehende Zweitunterkunft ("möbliertes Zimmer") ausreichend ist.

Nr. 3:
es liegt ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vor

- bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs muss eine Abwägung der Interessen erfolgen, die sozialgerichtlich voll überprüfbar ist,
- der bloße Auszugswunsch des Jugendlichen und der ggf. positive pädagogische Effekt der Förderung der Selbständigkeit sind nicht zu berücksichtigen,

Das Zusicherungserfordernis nach § 22 Abs. 5 SGB II setzt einen Leistungsanspruch oder zumindest einen Leistungsantrag voraus. Bei fehlendem Leistungsanspruch, z.B. wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung.

Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II ist die Einholung der Zusicherung entbehrlich, wenn

1. die Person einen Anspruch auf Erteilung der Zusicherung hat (siehe oben im Fall des § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II)

und

2. es der Person aus wichtigem Grund unzumutbar war, die Zusicherung vor dem Umzug einzuholen.

Die Einholung der Zusicherung ist dann aus wichtigem Grund unzumutbar, wenn eine Entscheidung des Leistungsträgers wegen der besonderen Dringlichkeit des Auszugs nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Beispiel:

Erwiesene Bedrohung einer unter 25 Jahre alten Person durch Elternteil (Ermittlungen bei Polizei, Sozialer Dienst FB 51 etc.).

3.1 Verfahren

3.1.1 Bei Minderjährigen

Minderjährige sind an den FB 51 zu verweisen.

3.1.2 Bei Volljährigen

Eine Zustimmung kommt insbesondere in Betracht bei

- sexuellem Missbrauch
- Suchterkrankung eines Elternteils
- Prostitution eines Elternteils
- schwerwiegender Kriminalität eines Elternteils
- körperlicher Auseinandersetzung/Gewaltanwendung
- Gründung einer eigenen Familie bei Schwangerschaft einer jungen Erwachsenen
- psychische Erkrankung eines Elternteils

Als Anhaltspunkte für die Beurteilung können ggf. erstattete Anzeigen der Polizei oder dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegenden Kenntnissen dienen (Entbindung von der Schweigepflicht), ferner Hausbesuche durch das Jobcenter.

Vor der Zustimmung sind beide Betroffenen (Eltern/Elternteil und Person U 25) anzuhören. Dem Antragsteller ist das Angebot zu unterbreiten, Hilfen des FB 51 in Anspruch zu nehmen.

Ob ein solcher schwerwiegender Grund vorliegt, muss durch das Fallmanagement im Rahmen einer Einzelfallberatung ermittelt werden, auch um Missbrauchstatbestände auszuschließen.

Die Voraussetzungen sind einzelfallbezogen zu prüfen. Die vorgenannten möglichen Begründungen sind nicht als abschließende Voraussetzungen zu werten. Bei der Prüfung, inwieweit eine Zusicherung erteilt werden kann, ist der FB 51 eng in die Entscheidung einzubeziehen.

Eine Zustimmung ist **abzulehnen** bei üblichen, altersbedingten Auseinandersetzungen in Erziehungsfragen.

3.2 Entscheidung

Die Zustimmung wird nach vorhergehender Beurteilung durch das Fallmanagement durch den/die Teamleiter/in getroffen.

4. Vordrucke

4.1 Mietzusage (Vordruck 50/A/127/02)

5. Anlagen

5.1 [Richtpreise bei Umzügen](#)

Änderungen zur vorhergehenden Version:

Aktualisierung der Anlage 5.1